



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 3

Jahrgang 2012

16. Januar 2012

INHALT

Tag		Seite
01.02.2012	Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal (3.00.07.06)	14

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

3.00.07.06 Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal

Stand: 01.02.2012

**Dienstvereinbarung
zur Regelung der Rufbereitschaft an der TUC**

zwischen

der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Professor Dr. Thomas Hanschke

- Arbeitgeber -

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn Hans-Dieter Müller,

- Personalrat -

wird gemäß § 78 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Zweck der Dienstvereinbarung ist die Umsetzung der Regelung des TV-L in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz zur Regelung der Rufbereitschaft inkl. der Ausnahmeregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz.

§ 2

Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, für die Rufbereitschaft angeordnet wird.

§ 3

Verpflichtung, Arbeitszeit und Vergütung

1. Beschäftigte der TU Clausthal können zur Leistung von Rufbereitschaft entsprechend des jeweils gültigen Tarifvertrages (TV-L) verpflichtet werden.
2. Rufbereitschaftspläne werden rechtzeitig mit dem Personalrat abgestimmt.
3. Die Vergütung der Rufbereitschaft richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Tarifverträge sowie den Ausführungen in der Dienstvereinbarung „Arbeitszeitkonten“.

§4

Ruhepausen

1. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass gemäß § 6 Absatz 4 TV-L von den Regelungen im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 ArbeitsZG nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden kann.
2. Entgegen der Regelung des § 5 Absatz 1 ArbeitsZG kann auf Grund dieser Dienstvereinbarung die ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden im Rahmen des Winterdienstes durch Rufbereitschaft gekürzt werden.
3. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbeitsZG besteht zwischen den beiden Vertragsparteien Einvernehmen, die Ruhezeit gemäß § 5 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes um bis zu 2 Stunden auf mindestens 9 Stunden zu kürzen, wenn aus der Rufbereitschaft Arbeitszeit wird. Die Kürzung der Ruhezeit ist innerhalb von 8 Wochen auszugleichen.
4. Der Arbeitgeber trägt Sorge dafür, dass die Rufbereitschaft jeweils mindestens 4 Tage vor Eintritt der Rufbereitschaft angeordnet bzw. organisiert wird.
5. Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, dass bei den Teambildungen im Hausmeisterbereich mindestens eine Person je Wochenende ohne Rufbereitschaft bleibt. Bei extremer Wetterlage bzw. unvorhersehbarem Personalausfall sind Ausnahmen möglich.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Im Falle einer Kündigung gilt diese DV weiter mit der Vorgabe, innerhalb von 6 Monaten eine neue DV abzuschließen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04.01.2012

Präsident der
Technischen Universität Clausthal

gez. Prof. Dr. Hanschke

(Professor Dr. Thomas Hanschke)

Personalrat der
Technischen Universität Clausthal

gez. Müller

(Hans-Dieter Müller)